

**Begründung zur Allgemeinverfügung
der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin, SB 14 – 18 04 03-01-002-17/18
vom 24. Oktober 2017 zum Verbot des Mitführens von
Glasflaschen / Glasbehältnissen, Getränkedosen
und pyrotechnischen Gegenständen
in Zügen
anlässlich des Meisterschaftsspieles der 2. Fußballbundesliga
VfL Bochum - Fortuna Düsseldorf
am Montag, den 30. Oktober 2017
in der Zeit von 16:30 Uhr bis 24:00 Uhr**

Die Allgemeinverfügung betrifft fahrplanmäßige und zusätzliche Zugverbindungen von Düsseldorf nach Bochum und zurück.

1. Allgemeines Fanverhältnis

Zum Spiel am Montag im Bochumer „VONOVIA- Ruhrstadion“ werden erfahrungsgemäß ca. 15.000 Zuschauer erwartet. Das Verhältnis zwischen den Fangruppen gilt als feindschaftlich.

Aus der VfL- Risikopersonenszene werden 300-350 Anhänger ihre Mannschaft vor Ort unterstützen. Mit Zügen der DB AG werden 400-500 VfL- Heimfans, darunter ca.20 Risikopersonen, zum Spielort verkehren. Die Bochumer Heimfans, welche über den Hbf Bochum anreisen, verlassen diesen zügig in Richtung Verteilerebene, um anschließend mit der U-Bahn 308/318 weiter zum "Vonovia Ruhrstadion" zu verkehren.

Aus der Düsseldorfer Anhängerschaft werden erfahrungsgemäß ca. 2.500 Gästefans, darunter ca. 220 Risikopersonen, nach Bochum anreisen.

Die Fortuna- Gästefans werden den Spielort individuell mit Privat- PKW, Klein-/Reisebussen und Zügen der DB AG erreichen.

Insgesamt werden 1.000-1.500 bahnreisende Düsseldorfer Gästefans, darunter ca. 150 Risikopersonen, am Spielort erwartet. Aus Anlass der Begegnung regt die Bundespolizeiinspektion Düsseldorf -1- zusätzlichen Zug zur Entlastung des Regelzugverkehrs in ausreichender Kapazität bei der DB AG an.

2. Polizeiliche Erkenntnislage bezüglich der Fans von Fortuna Düsseldorf

Zur Entscheidung des Erlassens einer Allgemeinverfügung führten auch folgende Ereignisse im Zusammenhang mit der Problemfanszene anlässlich des Fußballfanreiseverhaltens:

In der abgelaufenen Saison 2016/ 2017 wurden im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei mehr als 3,5 Millionen bahnreisende Fußballanhänger gezählt. Darunter befanden sich 89.000 Risikopersonen. In der gesamten Saison 2016/ 2017 konnte die Bundespolizei durch die Anwendung von insgesamt 60.995 repressiven und präventiven Maßnahmen (z.B. Durchsuchungen, Platzverweise, Identitätsfeststellungen, Festnahmen) erheblich zu einer meist störungsfreien Fahrt der friedlichen Reisenden beitragen. Es wurden insgesamt 1.720 Ermittlungsverfahren, u.a. wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung, Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz, Sachbeschädigung und Beleidigung eingeleitet.

Nur ein sehr kleiner Teil der zu den Spielbegegnungen Reisenden ist den Problemfans zuzuordnen. Die Bundespolizei unterscheidet deswegen ausdrücklich zwischen friedlichen Fußballfans und gewalttätigen Fußballstörern. Fußballfans und unbeteiligten Reisenden möchte die Bundespolizei eine störungsfreie Fahrt ermöglichen.

Im Zusammenhang mit Auswärtsspielen von Fortuna Düsseldorf kam es in der Vergangenheit zu folgenden Sachverhalten:

2.1 DSC Arminia Bielefeld - Fortuna Düsseldorf am 12. August 2017

Im RE 10619 kam es zu Beschädigungen der Decken- und Lampenverkleidung durch anreisende Düsseldorfer Fans. Nach Hinweisen von Zeugen konnten zehn Düsseldorfer Fans festgestellt werden. Bei der Durchsuchung der Personen wurden drei entwendete Kopfstützenüberzüge aufgefunden.

Bei der Einfahrt des eingesetzten zusätzlichen Zuges wurde durch Düsseldorfer Fans ein Bierfass aus dem fahrenden Zug in Richtung von Einsatzkräften geworfen. Nach Ankunft dieses Zuges wurden im Rahmen der Schadensaufnahme eingeschlagene Deckenverkleidungen, zerborstene Scheiben, herausgerissene Sitzbänke und entleerte Feuerlöscher festgestellt. Der Zug konnte für die Rückfahrt nicht mehr eingesetzt werden. Darüber hinaus wurde bekannt, dass im Bereich der Bahnhöfe Duisburg, Dortmund und Hamm (Westf) Flaschen und Dosen aus diesem Zug geworfen wurden.

2.2 1. FC Nürnberg - Fortuna Düsseldorf am 14. Mai 2017

Bei Einfahrt des Fanzuges mit den Gästefans kam es am Hauptbahnhof Nürnberg zu mehreren Böller- und Dosenwürfen durch unbekannte Täter aus dem Zug heraus. Diese wurden auf den Bahnsteig geworfen. Personen wurden hierbei nicht verletzt.

2.3 DSC Arminia Bielefeld - Fortuna Düsseldorf am 2. April 2016

Um 11.28 Uhr wurden beim Halt des zusätzlichen Zuges RE 10159 mit den Gästefans vor dem Halt am Einfahrsignal des Bielefelder Hauptbahnhofes Gegenstände sowie Pyrotechnik aus den Fenstern geworfen. Durch einen Flaschenwurf gegen eine vorbeifahrende EUROBAHN wurde diese leicht beschädigt (Vg/322404/2017).

Während der anschließenden Einfahrt dieses Zuges in den Bielefelder Hauptbahnhof kam es erneut zu Würfen von Gegenständen aus dem Zug .

Vor Anpfiff wurden im Stadion im Bereich des Gästeblocks diverse pyrotechnische Gegenstände gezündet. Der Bereich war über mehrere Minuten stark verrauchet.

2.4 VfL Bochum - Fortuna Düsseldorf am 18. September 2015

Nach Ankunft der bahnreisenden Düsseldorfer Fans in Bochum kam es auf dem Fußmarsch zum Stadion im Bereich eines Brückenbauwerkes der Deutschen Bahn AG zum Einsatz von Pyrotechnik durch unbekannte Täter. Weiterhin erfolgten Dosen- und Flaschenwürfe in Richtung der Heimfans. Eine Strafanzeige wegen Landfriedensbruch wurde gefertigt (Vg/865948/2015).

2.5 Rot-Weiss Essen - Fortuna Düsseldorf am 9. August 2015 (DFB-Pokal)

Gegen 12.15 Uhr dieses Spieltages im Rahmen der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals kam es im Düsseldorfer Stadtgebiet aus einer sich auf dem Wege zum Düsseldorfer Hauptbahnhof befindlichen Gruppierung von Gästefans mehrfach zur Zündung von Pyrotechnik. Bei der Befüllung des zweiten zusätzlichen Zuges im Düsseldorfer Hauptbahnhof wurde von unbekanntem Tätern aus den Reihen der Düsseldorfer Ultras eine Scheibe vorsätzlich eingetreten (Vg/702123/2015). Nach Entscheidung der Deutschen Bahn AG wurde dieser Zug dann ausgesetzt. Die Düsseldorfer Fans nutzten daraufhin einen Regelzug (RE 10219) zur Anreise nach Essen.

Nach Ankunft dieses Zuges im Essener Hbf wurde aus der Menge heraus Pyrotechnik auf Bahnsteig 4 gezündet sowie Einsatzkräfte und Reisende auf einem Nachbarbahnsteig wurden mit Glasflaschen und Getränkedosen beworfen (Vg/702344/2015).

Beim Abfluss der Gästefans im Essener Hbf warf eine unbekannter Fan aus der Menge heraus eine Getränkedose in Richtung wartender Heimfans auf dem Bahnsteig gegenüber.

Auf dem Weg zum Übergabepunkt der Fans an die Kräfte der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen zündeten unbekannte Täter Pyrotechnik. Durch die Entschäfer der Bundespolizei wurden entsprechende Reste der Pyrotechnik sichergestellt.

Im weiteren Verlauf kam es im Bereich des Essener Hauptbahnhofes gegen 13.50 Uhr zu Ausschreitungen, als Gästefans die eingerichtete Polizeiabspernung im Osttunnel zu den Treppenaufgängen 4/6 in Richtung Haupthalle durchbrechen wollten. Eingesetzte Polizeikräfte wurden von gewaltbereiten Gästefans mit Glasflaschen, Dosen und Pyrotechnik beworfen.

Im Bereich des Osttunnels wurde noch mehrfach Pyrotechnik gezündet (3 Böller, 2 Rauchkörper). Bei diesen pyrotechnischen Erzeugnissen handelte sich um in Deutschland nicht zugelassene Pyrotechnik.

Bei den Ausschreitungen wurden zwei Beamte der Bundespolizei verletzt.

2.6 SV Darmstadt 98 - Fortuna Düsseldorf am 5. Oktober 2014

Auf der Anreise der Gästefans mit dem RE 10545 kam es kurz vor dem Bahnhof Andernach zu Tumulten innerhalb der Düsseldorfer Fangruppierung. In deren Verlauf wurden im Zug drei pyrotechnische Gegenstände gezündet, woraufhin die Brandmeldeanlage im Zug auslöste. Die Weiterfahrt des Zuges wurde im Bahnhof Andernach durch den verantwortlichen Triebfahrzeugführer beendet. Die ausgestiegenen Fans bewegten sich anschließend im Bereich des Bahnhofes einschließlich der Gleisanlagen. Der Zugverkehr musste daraufhin komplett eingestellt werden.

Nach Durchführung polizeilicher Maßnahmen erfolgte die Weiterfahrt der Gruppe mit einem Regelzug der Deutschen Bahn AG.

2.7 VfL Bochum - Fortuna Düsseldorf am 25. September 2014

Mit dem zusätzlichen Zug RE 10159 um 18:22 Uhr Ankunft in Bochum Hbf reisten 650 Gästefans von Düsseldorf Hbf zum Bf Bochum Hbf. Dieser Zug wurde durch Kräfte der Bundespolizei begleitet.

Bei der Durchfahrt des Zuges im Bahnhof Duisburg Hbf wurde von unbekanntem Tätern ein pyrotechnischer Gegenstand auf den Bahnsteig geworfen. Durch den Vorfall wurden keine Geschädigten bekannt. Ein Täter wurde bei Ankunft im Bf Bochum Hbf durch Einsatzkräfte erkannt und gestellt.

Bei der Einfahrt des Zuges im Bahnhof Essen Hbf wurde durch einen Gastfan eine Flasche aus dem Zug geworfen. Geschädigte wurden nicht bekannt.

Der Täter konnte durch Kräfte Bundespolizei bei Ankunft im Bf Bochum Hbf erkannt und gestellt werden.

Aufgrund des Vorfalles im Bf Duisburg Hbf wurde aus taktischen Gründen die Ankunft des zusätzlichen Zuges RE 10159 auf den Bahnsteig Gleis 2 in Bochum verlegt. Anschließend wurde mit Unterstützung einer Gruppe PoINW und Kräften BPOL eine Leitabspernung im Bahnhof Bochum Hbf durchgeführt. Als die Gästefans feststellten, dass die eingesetzten Kräfte BPOL Personen gezielt nach Pyrotechnik und Glasflaschen durchsuchen, drückten die Fans gegen die eingesetzten Kräfte. Eine Absperrung und somit zielgerichtete Durchsuchung nach Pyrotechnik und Glasflaschen musste daraufhin aufgegeben werden.

Beim Abfließen der Gastfans wurden im Bereich des Bf Bochum Hbf Bahnsteig Gleis 2 von unbekanntem Tätern zwei pyrotechnische Gegenstände (Rauchkörper/ Knallkörper) gezündet.

Ein Gastfan wurde durch Kräfte BPOL bei der Tatausführung beobachtet und konnte festgenommen werden.

Entschärfer der Bundespolizei fanden bei der anschließenden Absuche des Bahnsteiges Reste von nicht zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen und entsorgten diese fachgerecht.

2.8 Karlsruher SC - Fortuna Düsseldorf am 4. Mai 2014

Beim Halt des RE 18849 im Bahnhof Bingen wurde aus dem Zug heraus durch anreisende Düsseldorfer Fans Pyrotechnik gezündet. Bei der anschließenden

Inaugenscheinnahme dieses Zuges im Bahnhof Neustadt stellten die Einsatzkräfte in diesem Zug 31 Sachbeschädigungen und diverse Verunreinigungen fest. Während einer Identitätsfeststellung im Bahnhof Karlsruhe Hauptbahnhof wurde durch einen anderen Gastfan ein "Blitzpyro" sowie ein Nebeltopf gezündet. Der Täter konnte gestellt werden.

2.9 SC Paderborn 07 - Fortuna Düsseldorf am 4. April 2014

Nach Ankunft einer Gruppe von 200 Gästefans mit dem RE 10125 im Paderborner Hauptbahnhof wurden bei einer Person fünf in Deutschland nicht zugelassene pyrotechnische Gegenstände (sog. "Polenböllern") gefunden. Darüber hinaus wurden bei diesen Personen Gegenstände gefunden, die der Vermummung dienen sollten.

2.10 FSV Frankfurt - Fortuna Düsseldorf am 22. März 2014

Bereits während der Anreise mit dem Fanzug RE 10555 von Düsseldorf nach Frankfurt-Ost kam es bei der Durchfahrt durch den Bahnhof Köln Hauptbahnhof zu einem Flaschenwurf aus dem Zug auf den Bahnsteig.

Unmittelbar nach Ankunft am Zielbahnhof erfolgten Festnahmen Düsseldorfer Anhänger nach Sachbeschädigungen. Daraufhin kam es seitens der Gästefans zu massiven Flaschenwürfen gegenüber Einsatzkräften der Bundespolizei.

2.11 VfL Bochum - Fortuna Düsseldorf am 23. Februar 2014

Anlässlich dieses Derbys nutzten 1.530 Gästefans die Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG (Zusätzlicher Zug, Regelzüge) zur Anreise nach Bochum.

Nach Ankunft im Bochumer Hauptbahnhof zündeten unbekannte Täter gegen 11.10 Uhr aus einer zuvor mit der Deutschen Bahn AG angereisten Fangruppierung am Brückenbauwerk "Castroper Straße" mehrere pyrotechnische Gegenstände. Darüber hinaus konnten weitere in Deutschland nicht zugelassene pyrotechnische Gegenstände durch Einsatzkräfte der Bundespolizei sichergestellt werden.

Gegen 11.20 Uhr konnte durch Einsatzkräfte der Bundespolizei am ehemaligen Bahnhof Bochum Nord eine Auseinandersetzung zwischen Düsseldorfer und Bochumer Problemfans verhindert werden.

2.12 1. FC Kaiserslautern - Fortuna Düsseldorf am 9. Dezember 2013

Anlässlich dieser Begegnung wurde seitens der Deutschen Bahn AG ein Fanzug von Düsseldorf nach Kaiserslautern eingesetzt. Bei Einfahrt dieses Zuges in den Kaiserslauterner Hauptbahnhof wurden auf Höhe des Bahnsteiges 5 aus dem Zug heraus drei pyrotechnische Gegenstände in den Gleisbereich geworfen.

2.13 1. FC Köln - Fortuna Düsseldorf am 28. Juli 2013

Aufgrund der hohen Brisanz dieses rheinischen Derbys wurden seitens der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin eine Allgemeinverfügung zum Verbot der

Mitnahme von Glasflaschen/ Glasbehältnissen, Getränkedosen und pyrotechnischen Gegenständen erlassen. Bei den Durchsuchungsmaßnahmen während der Anreisephase fanden die Einsatzkräfte bei 2 Düsseldorfer Fans insgesamt acht pyrotechnische Gegenstände vor. Darüber hinaus wurden sechs weitere pyrotechnische Gegenstände im Bereich der Kontrollstelle durch eine unbekannte Person entsorgt.

2.14 Hannover 96 - Fortuna Düsseldorf am 18. Mai 2013

Während der Anreise zu diesem Spiel mit einem seitens der Deutschen Bahn AG eingesetzten Entlastungszug warfen 2 Düsseldorfer Fans während eines kurzzeitigen Haltes im Bahnhof Minden/W. Bierdosen gegen einen durchfahrenden IC.

Darüber hinaus kam es kurz vor Durchfahrt des Bahnhofes Bielefeld Hauptbahnhof im Entlastungszug zum Zünden eines bengalischen Feuers, welches zu einer starken roten Rauchentwicklung in dem betroffenen mit weiteren Düsseldorfer Fußballfans besetzten Reisezugwagen führte. Ein jugendlicher Täter konnte gestellt werden.

2.15 Hamburger SV - Fortuna Düsseldorf am 20. April 2013

Am Spieltag reisten ca. 180 Fortuna-Fans mit dem HKX 1801 von Düsseldorf nach Hamburg Hauptbahnhof an. Im Bereich Essen wurden Flaschen aus dem Zug gegen wartende Anhänger des FC Schalke 04 geworfen.

Nach Spielende kam es im Bahnhof Hamburg-Altona zu einer Auseinandersetzung zwischen Heim- und Gästefans, bei der zwei Personen durch Flaschenwürfe verletzt wurden.

2.16 FC Schalke 04 - Fortuna Düsseldorf am 23. Februar 2013

Ca. 130 Düsseldorfer Problemfans reisten mit einer S-Bahn der Linie S 9 aus Essen konspirativ über den DB-Haltepunkt Gelsenkirchen-Buer Nord an (Ankunft 17.10 Uhr).

Dort angekommen zündeten unbekannte Täter aus der Gruppe heraus mehrfach verschiedene pyrotechnische Erzeugnisse und versuchten sich polizeilichen Begleitmaßnahmen zu entziehen.

3. Bewertung

Im Hinblick auf die am 30. Oktober 2017 stattfindende Begegnung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut mit szenetypischen Ausschreitungen und strafbaren Handlungen auch im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei zu rechnen.

Dabei ist ein hohes Aggressionspotenzial gegenüber gegnerischen Fans und eingesetzten Polizeikräften zu erwarten. Bei einem unkontrollierten Zusammentreffen mit gegnerischen Fangruppen anderer Vereine, insbesondere auch im Rahmen der An- und Abreise, ist sofort mit Störungen, gewalttätigen Auseinandersetzungen und dem Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen zu rechnen.

Auch bei dieser Begegnung ist es wahrscheinlich, dass die Problemfanszene von Fortuna Düsseldorf erneut die offene Auseinandersetzung mit den gegnerischen Fans suchen wird. Darüber hinaus muss mit Übergriffen auf eingesetzte Polizeibeamte gerechnet werden.

In diese Auseinandersetzungen können auch unbeteiligte Reisende einbezogen und ggf. gesundheitlich beeinträchtigt werden.

Wie oben bereits aufgeführt, kam es in den Spielzeiten seit 2013 während der An- und Abreisen bei Auswärtsspielen von Fortuna Düsseldorf immer wieder zu Gewalttätigkeiten und Sachbeschädigungen in den genutzten Zügen, den Umsteigebahnhöfen und am Spielort, insbesondere durch den Einsatz von Flaschen und Dosen als Wurfgeschosse sowie Pyrotechnik.

Es muss damit gerechnet werden, dass Problemfans insbesondere des Gastvereines auch diesen Anlass nutzen werden, um am Rande der Fußballveranstaltung wieder Gewalttätigkeiten zu verüben und diese als Gelegenheiten zu nutzen, um auf sich aufmerksam zu machen. In diesem Zusammenhang ist es wahrscheinlich, dass geplante Gewaltakte auch wieder im Zuge der An-/Abreisephase erfolgen werden. Aufgrund dessen sind gewalttätige Handlungen gegen wartende Fans gegnerischer Fußballmannschaften, Polizeibeamte oder unbeteiligte Personen in den Zügen, Haltepunkten oder Bahnhöfen entlang der Streckenführung aus den Zügen heraus und insbesondere am Spielortbahnhof wahrscheinlich.

Insofern ist es von entscheidender Bedeutung, die Möglichkeiten der Begehung solcher Straftaten so weit wie möglich zu minimieren.

Ein Verbot der Mitnahme von Glasflaschen/ Glasbehältnissen, Getränkedosen sowie von pyrotechnischen Gegenständen ist insoweit für die Gewährleistung der Sicherheit auf dem Gebiet der Eisenbahnen des Bundes unabdingbar.

Glasflaschen/ Glasbehältnisse und Getränkedosen können als Gegenstände des täglichen Bedarfs zu gefährlichen Wurfgeschossen innerhalb von Zügen, aber auch gegen entgegenkommende Schienenfahrzeuge oder wartende Reisende an Durchgangsbahnhöfen bzw. Haltepunkten eingesetzt werden.

In der Vergangenheit wurde durch die Zugbegleitkräfte der Bundespolizei wiederholt festgestellt, dass mitgeführte Flaschen, Getränkedosen, Pyrotechnik und andere Gegenstände gezielt gegen zusteigende gegnerische Fangruppen oder einschreitende Polizeibeamte eingesetzt wurden.

Durch bahnreisende Fußballfans mitgeführte Glasflaschen, Getränkedosen und Pyrotechnik wurden, wie bereits unter Punkt II. dargestellt, als Wurfgegenstände gegen Personen und insbesondere Polizeibeamte eingesetzt. Die regelmäßige aufgeheizte Stimmung, die gruppenspezifischen Prozesse sowie die polizeilichen Erfahrungen haben für die Beurteilung der Rechtslage zur Folge, dass allein durch das Mitführen der Glasflaschen und von Pyrotechnik nicht nur eine abstrakte, sondern eine konkrete Gefährdungssituation für Polizeibeamte, unbeteiligte Dritte und Sachwerte entsteht. Um diese erhebliche Gefahr abwehren zu können, wird die Mitnahme derartiger Gegenstände per Allgemeinverfügung untersagt. Die Bundespolizei kann Vorkontrollen auf den Bahnsteigen durchführen, um

gegenüber Fußballfans das Verbot der Mitnahme durchzusetzen und die vereinzelte Mitnahme trotz Verbotes zu verhindern.

4. Zur Auswahl stehende Maßnahmen

Zur Abwehr der oben genannten Gefahren kommen folgende zur Auswahl stehende Maßnahmen in Betracht:

4.1. Ausschluss von der Beförderung

Als Inhaber des Hausrechts und aufgrund der Beförderungsbestimmungen haben Verkehrsunternehmen die Möglichkeit, Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anweisungen des Zugpersonals nicht Folge leisten, von der Beförderung auszuschließen. Die Mitnahme von Glasflaschen würde insofern selbst unter Zugrundelegung einer vorher durchgeführten persönlichen Gefahrenanalyse nicht zu einer privatrechtlichen Handhabe in Form des Beförderungsausschlusses führen können. Diese Regelungen finden eine analoge Anwendung für ausländische Eisenbahnverkehrsunternehmen bei Nutzung des Schienennetzes der DB AG.

4.2. Durchsetzung des Verbotes der Mitnahme von Glasflaschen/Glasbehältnissen und Getränkedosen und Pyrotechnik

Durch bahnreisende Fußballfans mitgeführte Glasflaschen/ Glasbehältnisse, Getränkedosen und Pyrotechnik können, wie bereits unter Punkt II dargestellt, regelmäßig als Wurfgegenstände gegen Personen und insbesondere Polizeibeamte eingesetzt werden. Um diese erhebliche Gefahr abwehren zu können, wird die Mitnahme derartiger Gegenstände per Allgemeinverfügung untersagt. Die Bundespolizei führt Vorkontrollen auf den Bahnsteigen durch, um das Verbot der Mitnahme durchzusetzen und die vereinzelte Mitnahme trotz Verbotes zu verhindern.

Die regelmäßig aufgeheizte Stimmung, die gruppenspezifischen Prozesse sowie die bisher gemachten polizeilichen Erfahrungen führen zur Beurteilung, dass allein durch das Mitführen von Glasflaschen/ -behältnissen, Getränkedosen oder Pyrotechnik nicht nur eine abstrakte, sondern eine konkrete Gefährdungssituation für Polizeibeamte, unbeteiligte Dritte und Sachwerte besteht.

Die Durchsetzung des Verbotes der Mitnahme und die Sicherstellung dieser Wurfkörper bei bahnreisenden Fußballfans im Einzelfall ist somit unerlässlich, um die Sicherheit sowohl der Fans als auch unbeteiligter Bahnbenutzer gewährleisten zu können sowie Schäden am Eigentum der Verkehrsunternehmen zu verhindern bzw. zu minimieren.

Der Erlass der Verfügung und die Durchsetzung des Verbots der Mitnahme von Glasflaschen/ -behältnissen, Getränkedosen und Pyrotechnik in Reisezügen der Verkehrsunternehmen auf dem Schienennetz der DB AG sind somit zur Abwehr von konkreten Gefahren für die Benutzer, für die Anlagen und den Betrieb der Bahn geeignet, zumutbar und erforderlich.

Im Falle einer Sicherstellung erfolgt dies auf Grundlage des § 47 BPolG.

5. Verhältnismäßigkeit

Die Bahnreisenden Fußballfans reisen mit Regel- und zusätzlichen Zügen. Eine Eingrenzung des Personenkreises ist nicht möglich. Hinzu kommt, dass sich oftmals Problemfans bewusst neutral kleiden, um ihre Erkennbarkeit für Polizeikräfte zu verhindern/ zu erschweren.

Aus diesem Grund ist der Erlass einer Allgemeinverfügung, bezogen auf die voraussichtlich genutzten Züge der Eisenbahnverkehrsunternehmen das geeignete Mittel, um die Gefahr der Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten unter Nutzung von Glasflaschen, Glasbehältnissen, Getränkedosen oder Pyrotechnik als Tatmittel in jeglicher Form (insbesondere als Wurfgeschosse) wirkungsvoll einzudämmen. Auf die Gefahr der Splitterwirkung von Glasflaschen und Glasbehältnissen in stark ausgelasteten Zügen bzw. deren Wirkung beim Wurf aus ein- oder durchfahrenden Zügen auf einen durch Reisende stark frequentierten Bahnsteig wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Eine Beschränkung des Mitnahmeverbots auf Fußballfans ist nicht durchsetzbar, weil insbesondere der gewalttätige Personenkreis nicht mit hinreichender Sicherheit, z. B. an fantypischer Kleidung, zu erkennen und als ausschließlicher Adressat polizeilicher Maßnahmen zu identifizieren ist.

Das Verbot des Mitführens von Glasflaschen, Getränkedosen und Pyrotechnik durch Allgemeinverfügung und seine Umsetzung in der geschilderten Art und Weise stellt mithin eine zielführende und geeignete Maßnahme zur Eindämmung der vorher beschriebenen Gefahren dar. Das öffentliche Interesse zur Verhinderung von Schadenseintritten wiegt in diesem Fall schwerer als das private Interesse zum Mitführen von Glasflaschen/ - behältnissen, Getränkedosen und Pyrotechnik. Da die Allgemeinverfügung räumlich und zeitlich beschränkt ist, stellt sie keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Reisenden dar.

Durch die frühzeitige Bekanntgabe der Allgemeinverfügung können sich die Bahnreisenden auf diese Beschränkung einstellen. Ein milderer Mittel als die verfügbaren Maßnahmen ist nicht erfolgversprechend. Die Allgemeinverfügung ist deshalb unter Berücksichtigung und gegenseitiger Abwägung der eingeschränkten Rechtsgüter geeignet, angemessen und erforderlich

6. Begründung der Anordnung des sofortigen Vollzuges

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben grundsätzlich Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Diese aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse liegt und von der Behörde angeordnet wird. Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO konnte die Bundespolizeidirektion Sankt Augustin die sofortige Vollziehbarkeit anordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit liegt im öffentlichen Interesse. Wie bereits oben dargestellt, hat das Verhalten der Fanggruppierungen des 1. FC Köln und von Borussia Mönchengladbach gezeigt, dass dieser Personenkreis nicht gewillt ist, die geltende Rechtslage, insbesondere die körperliche Unversehrtheit anderer Personen und das

Eigentum zu respektieren, so dass ohne Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit der Alkoholkonsum, das Mitführen und Verwenden von Glasbehältnissen, Getränkedosen und pyrotechnischen Gegenständen auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes und in darauf verkehrenden Zügen und damit die Begehung weiterer Straftaten und Rechtsgutverletzungen durch diese Fußballfans zu befürchten ist. Die mit dem bisher gezeigten Verhalten verbundene Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist daher prognostisch so schwerwiegend, dass nicht erst der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. In Abwägung des öffentlichen Interesses, u.a. des Schutzes von Individualrechtsgütern (Leben, Leib, Gesundheit u.a.) von unbeteiligten Personen gegenüber dem überwiegenden Interesse der Betroffenen (Einzelinteressen), u.a. der allgemeinen Handlungsfreiheit der von der Anordnung betroffenen Personen ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse an einer derartigen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit überwiegt. Aufgrund vorgenannter Erwägungen hat sich das Ermessen sogar auf Null reduziert, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erfolgen musste.

+++